

Allgemeine Messebedingungen Regionalmesse 50+ „Fit und auf der Höhe“ am 19.09 und 20.09.2009 in Vettelschoss



1. Allgemein

Die nachfolgenden Messebedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der regionalen Gesundheits- und Fitnessmesse für die Generation der über 50jährigen, der Verbandsgemeinde Linz am Rhein. Der Anmelder sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eventuelle Unklarheiten oder falsche Angaben gehen zu seinen Lasten.

2. Anmeldung – Rücktritt

Die Bestellung des Standes ist verbindlich.

3. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die "Allgemeinen Messebedingungen" an, sowohl für sich als auch alle von ihm auf der Messe Beschäftigten. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung, sind einzuhalten.

4. Zulassung der Aussteller

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Verbandsgemeinde Linz am Rhein nachfolgend Messeleitung genannt.

Die Messeleitung ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Messeleitung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Messeleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung des Vertrags auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messeleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

5. Änderungen - Höhere Gewalt – Absage

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen die Messe vor Eröffnung abzusagen.

Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

Zu den Absagegründen gehört auch, dass auf Grund der Ausstellieranmeldungen eine kostendeckende Messe nicht durchzuführen ist.

Bei Verkürzen der Messe können die Aussteller eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen ist der Veranstalter bemüht, Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche an den Veranstalter sind ausgeschlossen.

6. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als pauschalierter Schadensersatz, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus vorab erteilten Aufträgen zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die Messeleitung ebenfalls schriftlich ihr Einverständnis gibt. Die Messeleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, ob der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messeleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

7. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung auch maßgebend ist. Die Ausstellungsstandgröße im Innenbereich beträgt grundsätzlich 3m x 2m. Die maximale Ausstellungsstandhöhe beträgt einschließlich aller Werbemittel, Trennwänden und Standaufbauten 2,50 m. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich mit der Zulassung mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus baulich bedingten Gründen Abweichungen der Standgröße einzuplanen sind. Diese Abweichung soll 10 % der Gesamtstandgröße nicht überschreiten. Sie berechtigt nicht zur Änderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messeleitung hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand/Fläche zu geben. Die Änderung berechtigt nicht zum Rücktritt. Zur Unterstützung der Aussteller können Stellwände/Mietmöbel/Ausstattung direkt bei der Fa. msd Messeservice Dick, Frau Margot Saal, Birken 1, 53578 Windhagen, Telefon: 02645-99606 auf Kosten des Ausstellers bestellt werden.

8. Standbestätigung

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der Messeleitung zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht.

9. Untervermietung (Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte)

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen oder ihn zu tauschen. Die Aufnahme eines Mitausstellers muss von der Messeleitung genehmigt werden.

10. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messeleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den, oder bei Gemeinschaftsständen, an die Aussteller.

11. Mieten und Kosten

Die Standmiete beträgt pro qm Ausstellerfläche in der Messehalle 50,-- Euro und auf dem Außengelände 12,50 Euro. Falls ausreichend Außenstandfläche zur Verfügung steht, wird für diese ab einer Größe von über 24 qm eine maximale Standmiete bis zu 500,--€ erhoben. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Hallen- und Außenstellfläche durch den Aussteller kann in von der Messeleitung zu bestimmenden Fällen von einer Außenstandmiete abgesehen werden. Die jeweilige Standmiete ist aus dem Anmeldeantrag zu ersehen. Der Antrag wird nur wirksam, wenn er vom Aussteller und dem von ihm benannten Rechnungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens zum **19.06.2009** vorliegt.

12. Zahlungsbedingungen

- Fälligkeit der Standgebühren: **01.09.2009**
Bei späteren Anmeldungen ist die Standgebühr sofort fällig.
- Zahlungsverzug: Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem, von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz. Die Messeleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes verweigern.
- Pfandrecht: Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messegegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nachschriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

13. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messeleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messeleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekannt zu geben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung. Die Messeleitung kann verlangen, dass Messestände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

14. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- /Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art, auch zu Werbezwecken durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messeleitung Durchsagen vor.

15. Anfahrt an die Halle/Parken

Die Aussteller haben wie alle Besucher die angrenzenden Parkplätze zu nutzen. Während und nach den Be- und Entladezeiten sind die hierfür bereit gestellten Anfahrtszonen zügig wieder zu räumen. Diese sind keinesfalls als Parkplatz zu nutzen. Sollten für den störungsfreien Parkplatzverkehr Einweiser erforderlich sein, werden diese von der Messeleitung gestellt, eingewiesen und legitimiert.

16. Aufbau

Beginn des Aufbaues: Donnerstag, 17.09.2009 ab 8.00 Uhr – 21.00 Uhr.

Beendigung des Aufbaues: Freitag, 18.09.2009 ab 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertig zu stellen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am ersten Messetag, der Messeleitung gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen nach Brandschutzklasse B1, DIN 4102 schwer entflammbar sein. Das gilt auch für Wandbespannungen und Bodenbeläge. Veränderungen an den Wänden, Säulen und am Boden, die sich nicht rückstandsfrei entfernen lassen, bedürfen der Genehmigung der Messeleitung. Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Wände werden in reinigtem Zustand zur Verfügung gestellt sowie auf- und abgebaut. Die Installations- und Feuerschutzrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten.

17. Ort – Dauer – Besuchszeit

Die Regionale Gesundheits- und Fitnessmesse der Verbandsgemeinde Linz am Rhein findet am Samstag, dem 19. September 2009 und Sonntag, dem 20. September 2009, statt.

Sie ist samstags von 10.00 bis 17.00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Einlass bis 17 Uhr. Aussteller haben täglich ab 8.30 Uhr Zutritt.

Die Öffnungszeiten für Besucher können von der Messeleitung noch geändert werden, wenn dies ihr sinnvoll erscheint.

18. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Beginn der Messe vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll zu trennen nach verwertbaren Stoffen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursachungsprinzip berechnet.

19. Leibliches Wohl, Getränke und Speisen

Die Zubereitung und/oder der Verkauf und/oder das kostenlose Verteilen von Speisen und Getränken ist an und in den Ausstellungsständen untersagt. Ausschank von Getränken und Verköstigung wird nur durch vom Veranstalter genehmigte Anbieter erfolgen. Ausnahmen sind Kostproben und Exponate. An und in den Ausstellungsständen sind keine Kaffeemaschinen, Tauchsieder oder sonstige Küchengeräte erlaubt.

20. Abbau

Beginn des Abbaues: Sonntag, 19.09.2009, 18.00 – 21.00 Uhr.
Beendigung des Abbaues: Montag 21.09.2009, 8.00 bis 14.00 Uhr.

21. Pfandrechte

Für die Beschädigung der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messefläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Andernfalls ist die Messeleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaues festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert. Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

22. Anschlüsse und technische Leistungen

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Einrichtung und Verbrauch geht zu Lasten des Veranstalters und sind in den Standgebühren enthalten. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messeleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Der Veranstalter stellt dem Aussteller einen Stromanschluss von 230 V, 50 Hz. mit einer maximal zu entnehmenden Leistung von 1.000 Watt zur Verfügung. Sollten höhere Leistungen benötigt werden, so ist dies je nach Auslastung der Gesamtkapazität auf Antrag möglich. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messeleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messeinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Messeleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung. Mit Einsendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten.

23. Bewachung während der Veranstaltung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt die Messeleitung ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten.

24. Haftung

Die Messeleitung übernimmt keine Haftung für Schäden an Messegegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

25. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messegegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

26. Hausordnung

Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

27. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Ende der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

28. Änderungen

Von den allgemeinen Messebedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

29. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz am Rhein, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Linz am Rhein, den 28.04.2009
Die Messeleitung